

Geschäftsbedingungen für den Baumaschinenservice (Reparatur)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich des Baumaschinenservice, also für die Reparatur von Baumaschinen – durch die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih GmbH. Für die Geschäftsbereiche Verkauf und Vermietung gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.

2. Angebote / Kostenvoranschläge

- 2.1. Soweit eine Einschätzung der Kosten erfolgt ist, ist diese Einschätzung unverbindlich, soweit nicht die Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich zugesichert wurde.
- 2.2. Soweit dem jeweiligen Auftrag eine unverbindliche schriftliche Einschätzung der Kosten zu Grunde gelegt wurde, wird der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt, soweit sich bei der Durchführung der Reparatur herausstellt, dass die Kosteneinschätzung um mehr als 25 % überschritten wird. Soweit die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih den Auftraggeber schriftlich von der Überschreitung benachrichtigt, kann der Auftraggeber sein Kündigungsrecht aus § 650 BGB nur innerhalb von 3 Werktagen – maßgeblich ist das Zugangsdatum bei der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih - wahrnehmen.
- 2.3. Verbindlich garantierte Einschätzungen zu erwartender Kosten nimmt die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih nur gegen gesonderte Vergütung vor. Selbiges gilt auch, wenn hierzu der Transport einer Maschine erfolgt.
- 2.4. Soweit eine Kosteneinschätzung lediglich mündlich erfolgt ist, oder lediglich pauschal ohne Aufschlüsselung der Einzelpositionen, folgt aus dieser Kosteneinschätzung keinerlei Verpflichtung der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih. Auch die Regelung des § 650 BGB findet hier keine Anwendung.

3. Vertragsumfang / Vertragsdurchführung

- 3.1. Für den Vertragsumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih maßgeblich.
- 3.2. In Ermangelung ausdrücklicher Anweisungen führt die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih die Reparaturen in eigenem Ermessen durch. Die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih entscheidet insb. aufgrund von Wirtschaftlichkeits- und Zeitkriterien ob eine Reparatur durch den Einbau neuer Teile, den Einbau instand gesetzter Teile erfolgt, oder ob die vorhandenen defekten Teile repariert werden.

4. Preise / Fälligkeit der Vergütung / Rechnungstellung

- 4.1. Etwaige Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih kann vom Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten verlangen. Der Auftraggeber ist an Stelle der Vorauszahlung berechtigt, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des verlangten Betrages zu stellen. Ein Vorauszahlungsverlangen stellt keinen Kostenanschlag i.S.d. § 650 BGB dar.
- 4.3. Die Zahlung der Vergütung hat direkt nach Rechnungstellung ohne Abzug zu erfolgen. Beanstandungen einer Rechnung müssen binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber kann die Zahlung der Vergütung insb. nicht mit der Begründung verweigern, er habe die Maschine noch nicht abgeholt.
- 4.4. Der Auftraggeber darf Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
- 4.5. Soweit der Auftraggeber bzgl. der in Auftrag gegebenen Reparatur Leistungen Dritter – insb. Ersatzleistungen einer Versicherung – in Anspruch nehmen kann, werden diese Forderungen an die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih in voller Höhe abgetreten. Die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und direkte Zahlung zu verlangen.

5. Reparaturzeiten

- 5.1. Die Angaben für Reparaturzeiten sind – da sie auf Schätzungen beruhen – unverbindlich.
- 5.2. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen – z.B. Streik, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzögerung bei Zulieferanten – verlängern sich auch verbindliche Reparaturzeiten bzw. –termine entsprechend.
- 5.3. Im Falle des Verzuges der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih wird Schadenersatz nur bis zu 5% vom Reparaturpreis geleistet, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit auf Seiten der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih nachgewiesen werden kann. Alle weiteren Ansprüche sind bei Vorliegen lediglich leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 5.4. Soweit der Kunde der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist gewährt und gleichzeitig erklärt, er werde nach Fristablauf die Abnahme verweigern, so ist der Kunde nach erfolglosem Fristablauf lediglich zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet der Rechte aus Ziff. 5.3 – nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Soweit der Kunde Eigentümer der Maschine ist, räumt er der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih ein Miteigentum an der Maschine entsprechend des Wertes der Reparaturleistung gegenüber dem Zeitwert der Maschine bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturrechnung ein.
- 6.2. Das Werkunternehmerpfandrecht steht der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Arbeiten zu, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus Geschäftsverbindungen – auch aus früheren Verträgen - gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.3. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer der Maschine ist, tritt er der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih den Anspruch auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter ab und ermächtigt die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih unwiderruflich, für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht auf Seiten der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih jedoch nicht.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih leistet für Reparaturen bei der Verwendung neuer Ersatzteile Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen, wobei die Gewährleistungsdauer auf ein Jahr begrenzt wird. Soweit bei Reparaturen gebrauchte Ersatzteile verwendet werden leistet die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih keine Gewähr.
- 7.2. Erst wenn seitens der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih eine Nachbesserung eines Mangels zweimal gescheitert, oder trotz jeweiliger angemessener schriftlicher Fristsetzung zweimal nicht versucht wurde, kann der Kunde Minderung der Werklohnvergütung geltend machen.
- 7.3. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber den Vertrag rückgängig machen (Wandelung).
- 7.4. Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gilt die Regelung der Ziff. 8.3.

8. Sonstige Haftung

- 8.1. Soweit durch die schuldhafte Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten – z.B. Beratungs- oder Einweisungspflichten – der Auftragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Ziff. 7 und 8.3. Hinsichtlich anderer Nebenpflichtverletzungen gilt die Ziff. 8.3.
- 8.2. Soweit die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih schuldhaft Sachschäden verursacht, welche keine Gewährleistungsrechte verursachen, haftet die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih. Im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf die Höhe des Werklohnes begrenzt.
- 8.3. Über die vorgenannten Regelungen hinaus werden Schäden – auch mittelbare Schäden - gleich welcher Art und unabhängig vom Rechtsgrund von der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih nur ersetzt, wenn:
 - grobes Verschulden vorliegt;
 - wesentliche Vertragspflichten schuldhaft durch die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih verletzt wurden, die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird und es sich außerdem um einen vertragstypischen Schaden handelt;
 - in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird;
 - ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen und die Zusage bezweckte, solche Schäden abzudecken, welche nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Abholung / Abnahme

- 9.1. Ist der Kunde über die Fertigstellung einer Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Die Zusendung der Rechnung gilt als Benachrichtigung im vorgenannten Sinne.
- 9.2. Innerhalb von einer Woche ab Übersendung der Fertigstellungsmitteilung hat der Kunde die Reparatur abzunehmen und das Gerät abzuholen.
- 9.3. Ist die Durchführung der Arbeiten bei Annahme der Maschine durch den Kunden nicht beanstandet worden, oder die Abholung der Maschine nicht innerhalb der Frist der Ziff. 9.2 erfolgt, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 9.4. Soweit der Kunde die Maschine nicht innerhalb der Frist der Ziff. 9.2 abholt, ist die Fa. Mersch Recker Maschinenverleih berechtigt, dem Kunden Lagerkosten zu berechnen, oder die Maschine auf dessen Kosten bei Dritten zu lagern.

10. Schlussbestimmung

- 10.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Osnabrück als Sitz der Fa. Mersch Recker Maschinenverleih.
- 10.2. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersandtes, unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
- 10.3. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.